

Entwurf einer Entscheidung des Rates (30. Oktober 1970)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. November 1970, Nr. 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Entwurf einer Entscheidung des Rates vom 30. Oktober 1970 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft", p. 24-26.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL: http://www.cvce.eu/obj/entwurf_einer_entscheidung_des_rates_30_oktober_1970-de-c1320a54-5be2-49c2-b48b-bab549489800.html

Publication date: 19/12/2013

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, und insbesondere auf Artikel 105, Abs. 1,

gestützt auf das Schlußkommuniqué der Haager Konferenz der Staats-
und Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 und insbesondere Ziffer 8,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken ist ein wesentliches Element der ersten Stufe des Plans zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, damit die Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken konvergierenden Orientierungen entspricht.

Zur Festlegung dieser Orientierungen müssen in regelmäßigen Abständen Sitzungen der Zentralbankpräsidenten stattfinden, auf denen sie unter Beachtung der vom Rat festgelegten wirtschaftspolitischen Leitlinien übereinkommen, welche Maßnahmen die Zentralbanken im Bereich der Geld- und Kreditpolitik treffen werden; dies gilt in der Hauptsache für das Zinsniveau, die Entwicklung der Bankenliquidität und die Kreditgewährung an den öffentlichen und privaten Sektor.

Um nach Maßgabe dieser konvergierenden Orientierungen eine ständige Kohärenz der Politiken der Zentralbanken sicherzustellen, dürfen Beschlüsse oder Maßnahmen, die von diesen Orientierungen abweichen, von einer Zentralbank erst in Kraft gesetzt werden können, wenn eine obligatorische Vorkonsultation mit den anderen Zentralbanken stattgefunden hat;

Diese Sitzungen und Konsultationen finden zweckmäßigerweise in dem durch Ratsbeschluß vom 8. Mai 1964 geschaffenen Ausschuß der Zentralbankpräsidenten statt,

hat die folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1

Im Rahmen der vom Rat beschlossenen Leitlinien für die Wirtschafts- und Währungspolitik und in den Grenzen der Zuständigkeiten der Zentralbanken legen die Zentralbankpräsidenten zweimal jährlich und jedesmal, wenn die Lage es erfordert, Orientierungen für die Geld- und Kreditpolitik fest.

Diese Orientierungen betreffen namentlich die Entwicklung der Bankenliquidität, die Bedingungen der Kreditgewährung und das Zinsniveau.

Artikel 2

Glaubt eine Zentralbank von den nach Artikel 1 gemeinsam festgelegten Orientierungen abweichen zu müssen, unterrichtet sie unverzüglich die anderen Zentralbanken und die Kommission, und es wird so rasch wie möglich eine Konsultation durchgeführt.

Wenn die von einer Zentralbank erwogenen Maßnahmen von den nach Artikel 1 festgelegten Orientierungen abzuweichen scheinen, kann eine Zentralbank oder die Kommission eine Konsultation verlangen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 und 2 genannten Sitzungen und Konsultationen finden im Ausschuß der Zentralbankpräsidenten statt.

Artikel 4

Die vorliegende Entscheidung richtet sich an die Mitgliedstaaten.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident